

ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhles, für ihre Diöcesen die öffentliche Verehrung der daselbst verstorbenen, durch ihre Tugenden und durch Wunderkraft ausgezeichneten Diener Gottes gestatteten oder anordneten und deren Körper zu dem Ende öffentlich ausstellen ließen, also Beatificationen aus eigener Auctorität vornahmen. Nachdem aber unter Papst Alexander III. der Fall sich ereignet, daß die Mönche eines Klosters in der Diöcese Lizeux einen im Zustande der Trunkenheit von zweien der Ihrigen im Refectorium erschlagenen Präfecten wie einen Heiligen verehrten, so erließ der Papst im J. 1170 dagegen einen scharfen Befehl, worin er den allgemeinen Grundsatß aussprach, daß ohne die Genehmigung der römischen Kirche Niemand, selbst wenn durch ihn noch so viele Wunder bewirkt worden wären, als Heiliger öffentlich verehrt werden dürfe. Dieser in die Decretalensammlung Gregors IX. (c. 1 de rel. et von. SS. 3, 45) aufgenommene Beschluß Alexanders III., welcher mit dem Worte *Audivimus* beginnt, bildet die Grundlage des heutigen praktischen Rechtes in Ansehung der Beatificationen und Canonisationen. Es kam zwar, wie es scheint, auch nach dieser Decretale noch vor, daß unter bischöflicher Auctorität Einzelne da und dort in den Diöcesen, wo sie gestorben waren, zu öffentlicher Verehrung gelangten; aber die Päpste erklärten fortan die Auctorisation eines solchen Cultus für ein ausschließliches Reservatrecht des apostolischen Stuhles zu Rom, und Urban VIII. verbot denselben im J. 1634 ausdrücklich und bei Strafe, ausgenommen in Ansehung derjenigen, deren öffentliche Verehrung damals schon entweder seit unvordenklicher Zeit oder seit mindestens hundert Jahren mit Wissen und Zulassung des Papstes oder des betreffenden Bischofs in Uebung war, oder deren öffentliche Verehrung sich auf ein päpstliches Indult, oder auf eine Erlaubniß der Congregatio Rituum, oder auf die Schriften der Väter und heiliger Männer gründete. Seitdem gilt die Macht und Befugniß, Beatificationen sowohl als Canonisationen vorzunehmen, dergestalt als ein ausschließliches Reservatrecht des Papstes, daß nicht nur kein Bischof, Erzbischof, Metropolit, Primas oder Patriarch sich dasselbe anmaßen darf, sondern auch kein Legat dazu bevollmächtigt werden kann, und das Collegium der Cardinäle so wenig während der Erledigung des päpstlichen Stuhles, als ein Concilium ohne Zustimmung des Papstes eine solche vornehmen kann.

Die Art und Weise, wie von Seite des apostolischen Stuhles dabei zu Werke gegangen wird, ist vollkommen darauf berechnet, jede Gefahr der Uebereilung und jeden, auch den mindesten Zweifel über die Tugenden und Wunder eines verstorbenen Dieners Gottes zu beseitigen, bevor zu der Erklärung geschritten wird, daß er für selig gehalten und als solcher öffentlich verehrt werden dürfe. Es muß nämlich, wenn von einem Bekennern, nicht von einem Martyrer die Rede ist, vorerst ausgemacht sein, daß er im Rufe heroischer

Tugenden und der Wunderkraft gestanden sei, bevor nur der päpstliche Stuhl sich mit der Sache befaßt. Ueber diese Vorfrage muß daher zuerst von Seite des betreffenden Bischofs oder überhaupt desjenigen, der in dem fraglichen Sprengel die ordentliche bischöfliche Jurisdiction auszuüben hat (der *Ordinarius*), ein vollständiger Proceß in gehöriger Form instruiert werden. Ueberdies muß festgestellt sein, daß dem zu Beatificirenden, wenn er nicht unter einen der oben erwähnten Ausnahmefälle gehört, nicht bereits, im Ungehorsam gegen die Bestimmungen Papst Urbans VIII., eine öffentliche Verehrung erwiesen worden ist. Auch darüber (oder über den sogenannten *non cultus*) wird der Proceß in der Regel durch den betreffenden *Ordinarius* instruiert; er kann jedoch auch nachträglich unter apostolischer Auctorität eingeleitet und durch einen delegirten Richter erledigt werden. Hierauf werden die Acten nach Rom gesendet und dem Secretär der Congregatio Rituum, durch diesen aber dem Notarius der Congregatione gestellt, um zur Eröffnung der Prozesse (*apertio processuum*) zu schreiten. Diese Eröffnung erfolgt auf Anrufen der sog. *Postulatores*, d. h. derjenigen, welche die Beatification nachsuchen, oder ihrer Bevollmächtigten, durch den Cardinal-Präfecten der Congregatio Rituum, oder, wenn es sich um Eröffnung der Acten des delegirten Richters handelt, durch den apostolischen Prototonarius mittels Prüfung der Siegel und Unterschriften. Zu dem Ende werden, außer dem Notar, der *Promotor fidei* oder öffentliche Anwalt, welcher von Amtswegen alle in Beatificationsachen allenfalls sich ergebenden Bedenken wahrzunehmen hat, und die Zeugen, die etwa über die Richtigkeit der Unterschriften und Siegel zu deponiren im Stande sind, vorgerufen. Sind solche Zeugen erwiesenermaßen nicht vorhanden, so muß die Richtigkeit der Siegel und Unterschriften auf andere Weise festgestellt und hierüber ein besonderer Beschluß der Congregatio Rituum veranlaßt werden. Nach der Eröffnung der Prozesse wird, sobald der Papst einen Referenten aus den Cardinälen der Congregatio Rituum ernannt, und dieser, oder wenn er nicht in Rom ist, der Präfect der Congregatio Rituum einen Dolmetscher und Revisor der allenfalls in fremder Sprache geschriebenen Prozesse gewählt hat, vor allen Dingen zur Prüfung der etwa von dem zu Beatificirenden verfaßten Schriften geschritten. Bevor diese erledigt ist, kann in der Sache nicht vorgeschritten werden. Sie umfaßt sämtliche, sowohl gedruckte als ungedruckte, von dem zu Beatificirenden unzweifelhaft herrührende Schriften zum Zweck der Ermittlung, ob sich darin nichts vorfinde, was eine theologische Censur verdient, und wird, je nach dem Umfang der fraglichen Schriften, durch den vom Papste ernannten Referenten selbst oder einen oder mehrere von ihm insgeheim ernannte Revisoren vorgenommen, worauf die Congregatio Rituum auf den vom Referenten erstatteten Vortrag und nach Ansicht der etwa zu Zweifeln Anlaß gebenden